BStBK Bundessteuerberaterkammer Report

SEPTEMBER 2026

Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Steuerpolitik braucht Maß und Mitte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem geplanten Kassengesetz verfolgt der Gesetzgeber ein richtiges Ziel: Steuerhinterziehung muss wirksam bekämpft, der Steuervollzug gestärkt und die Digitalisierung vorangebracht werden. Wer Steuern hinterzieht, schadet dem Gemeinwesen und den Unternehmen, die ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.

Aber ein richtiges Ziel rechtfertigt nicht jede Ausgestaltung. Die geplante Registrierkassenpflicht geht an entscheidenden Stellen zu weit. Vor allem fehlt eine nachvollziehbare Risikoorientierung. Es macht schlicht keinen Sinn, die Pflicht allein an einen jährlichen Gesamtumsatz von mehr als 100.000 Euro zu knüpfen. Entscheidend muss sein, ob relevante Barumsätze bestehen.

Ein Steuerberater, dessen Kanzlei über dieser Grenze liegt, müsste nach dem derzeitigen Ansatz aufwendige Vorkehrungen treffen, obwohl in der steuerberatenden Praxis regelmäßig keine nennenswerten Bargeschäfte vorkommen. Unser Berufsstand gehört erkennbar nicht zu den bargeldintensiven Branchen, auf die der Gesetzgeber zielt. Hier geraten Maß und Mitte aus dem Blick. Pflichten ohne Beitrag zur Risikobekämpfung schaffen keinen Mehrwert, sondern zusätzliche Bürokratie. Das bindet dringend gebrauchte Ressourcen. Es braucht eine echte Barumsatzschwelle, also eine Ausgestaltung, die sich am tatsächlichen Risiko orientiert.

Ein weiteres Thema ist das Einkommensteuerreformgesetz 2027. Zu tariflichen Entscheidungen äußern wir uns im Regelfall zurückhaltend. Den Ausgleich der kalten Progression haben wir jedoch stets unterstützt. Dieser ist keine politische Wohltat, sondern eine Frage steuerlicher Fairness. Kritisch sehen wir daher, dass der vollständige Ausgleich diesmal nicht erreicht werden soll.

Besonders aufmerksam schauen wir auf die Belastung des Mittelstands. Die Veränderung der Reichensteuer wurde schon im 34-Punkte-Reformprogramm im Juli 2026 skizziert. Diese Pläne kritisierten wir stark. Denn für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Freiberufler ist die Einkommensteuer zugleich Unternehmensteuer. Eine höhere Belastung entzieht ihnen Kapital für Investitionen, in Digitalisierung und Transformation. Das kann nicht die Antwort auf die wirtschaftliche Schwäche unseres Landes sein. Das ist krisenverschärfend.

Gleichwohl ist die Verschärfung der Reichensteuer nun im Einkommensteuerreformgesetz 2027 enthalten. Parallel dazu müssen jetzt unbedingt die im Koalitionsvertrag angekündigten Verbesserungen beim Optionsmodell und bei der Thesaurierungsbegünstigung angegangen werden. Die BMF-Expertenkommission hatte hier gute Vorschläge erarbeitet. Es ist dringend an der Zeit, diese endlich anzugehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Beratungen im Bundestag bieten die Chance, noch nachzubessern. Wir werden uns dafür einsetzen, dass berechtigte Ziele nicht in unverhältnismäßige Belastungen münden – und dass Steuerpolitik den Praxisalltag von Unternehmen, Kanzleien und Mandanten im Blick behält.

Ihr Hartmut Schwab

Reform der Steuerberaterprüfung: Zentrale BStBK-Forderungen aufgegriffen

Nach langen Bemühungen der BStBK liegt nun ein wichtiger Meilenstein für die Modernisierung der Steuerberaterprüfung vor. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Reform der Steuerberaterprüfung enthält einige zentrale Forderungen der BStBK. Das sind u. a. unbegrenzte Wiederholungsversuche sowie der Wegfall des Fakultätsvorbehalts. Die neue Prüfung soll erstmals in der Prüfungskampagne 2028 Anwendung finden.

Die BStBK wird den Reformprozess weiterhin eng und konstruktiv begleiten. Entscheidend ist nun, dass auch der Entwurf der begleitenden Verordnung zügig vorgelegt wird. Erst dann wird die konkrete Ausgestaltung der neuen Steuerberaterprüfung vollständig erkennbar.

Die Stellungnahme der BStBK ist auf www.bstbk.de zu finden.

BStBK fordert Bewahrung der Registeröffentlichkeit

In ihrer Stellungnahme vom 17. Juli 2026 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) macht die BStBK deutlich: Datenschutz darf nicht dazu führen, dass der Zugang zu wichtigen Registerinformationen unverhältnismäßig erschwert wird. Sie setzt sich daher dafür ein, den Zugang für den Berufsstand zu erhalten und zugleich einen praxisgerechten Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.

Der Referentenentwurf sieht vor, bestimmte Registerdokumente künftig nicht mehr allgemein elektronisch zugänglich zu machen. Eine Einsichtnahme wäre dann nur noch über ein antrags- und prüfungsgebundenes Verfahren möglich. Die BStBK warnt vor den praktischen Folgen: längere Bearbeitungszeiten, zusätzlicher Verwaltungsaufwand, höhere Kosten und Rechtsunsicherheiten. Der steuerberatende Berufsstand kann solche Registerinformationen unter anderem für die Mandatsannahme, die laufende Beratung und die Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere nach dem Geldwäschegesetz, benötigen.

Aus Sicht der BStBK muss der Datenschutz vorrangig durch Datenminimierung und bereinigte Dokumente gewährleistet werden – nicht durch pauschale Zugangsbeschränkungen. Sollte der Gesetzgeber dennoch privilegierte Zugänge vorsehen, müssen Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften den Notaren gleichgestellt werden. Zudem setzt sich die BStBK dafür ein, dass der automatisierte Grundbuchabruf für den steuerberatenden Berufsstand geöffnet wird. So könnten Verfahren beschleunigt, Behörden entlastet und die digitale Zusammenarbeit verbessert werden.

Darüber hinaus fordert die BStBK eine konsequent digitale Ausgestaltung des Zugangs. Mit der Steuerberaterplattform und der Vollmachtsdatenbank stehen dem Berufsstand bereits gesetzlich verankerte Infrastrukturen bereit, über die sich die Berufsträgereigenschaft und der Mandatsbezug elektronisch nachweisen lassen. Die Regelungen sollten zudem technologieoffen ausgestaltet sein, damit künftig auch verifizierbare Nachweise über eine EUDI-Wallet eingebunden werden können.

Die BStBK-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV finden Sie auf www.bstbk.de unter Digitalisierung.

BStBK dringt auf praxisgerechte Umsetzung des Aktionsplans Nachhaltigkeit

Mit dem Aktionsplan „Nachhaltigkeit für ein modernes und zukunftsfähiges Deutschland“ will die Bundesregierung in 19 ressortübergreifenden Missionen Nachhaltigkeit mit Staatsmodernisierung und einer leistungsfähigen Wirtschaft verbinden. Die BStBK unterstützt dieses Ziel und setzt sich in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2026 dafür ein, dass daraus in der Praxis weniger Bürokratie und einfachere Verfahren entstehen.

Das gilt insbesondere für die Verwaltungsdigitalisierung. Bestehende Prozesse lediglich elektronisch abzubilden, greift aus Sicht der BStBK zu kurz. Verfahren müssen zunächst überprüft, vereinfacht und von unnötigen Schritten befreit werden. Bundeseinheitliche Standards, interoperable Systeme, offene Schnittstellen und eine konsequente Umsetzung des Once-Only-Grundsatzes sind dafür unerlässlich.

Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt die BStBK die Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) zu einem digitalen Instrument, insbesondere für KMU. Da Steuerberater zentrale Ansprechpartner von KMU sind, fordert die BStBK, dass der Berufsstand in die Weiterentwicklung des DNK, seiner Datenmodelle und seiner Schnittstellen einbezogen wird. Außerdem fordert sie eine Begrenzung der Berichtspflichten für KMU.

Die BStBK-Stellungnahme zum Aktionsplan ist zu finden auf www.bstbk.de unter Steuerrecht und Rechnungslegung/ weitere Steuerthemen.

VDB SV: Meilenstein für digitale Vollmachten erreicht

Die Gemeinsamen Grundsätze sind verabschiedet! Sie schaffen die Basis für schnellere Verfahren und weniger Bürokratie. Ab 2028 stellt die Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung (VDB SV) Vollmachten von Steuerberatern in diesem Bereich digital zur Verfügung.

IHR STEUER BERATER

Karl-Heinz Bonjean
Mitglied im
Präsidium der BStBK

Die VDB SV nimmt weiter Gestalt an. Am 5. August 2026 verständigte sich die BStBK mit den beteiligten Sozialversicherungsträgern in der 12. Sitzung der Projektgruppe auf die Kernelemente des künftigen Verfahrens. Damit liegen die wesentlichen Grundlagen für den elektronischen Datenaustausch vor – ein wichtiger Meilenstein ist erreicht. Auf diesen Gemeinsamen Grundsätzen kann die weitere Umsetzung aufbauen.

Ab 2028 soll die VDB SV den Datenaustausch zwischen dem steuerberatenden Beruf und den Sozialversicherungsträgern deutlich vereinfachen. Vollmachten zur Vertretungsbefugnis müssen dann nicht mehr in einzelnen Verfahren wiederholt schriftlich vorgelegt werden. Stattdessen steht dem Berufsstand künftig eine digitale Generalvollmacht zur Verfügung. Sie ermöglicht durchgängige digitale Abläufe, vermeidet Medienbrüche und entlastet Kanzleien, Arbeitgeber und Verwaltung.

Ein weiterer wichtiger Erfolg für die BStBK ist die geplante Einbindung des Kurzarbeitergeld-Verfahrens. Danach soll die VDB SV ab 1. Januar 2028 auch gegenüber der Bundesagentur für Arbeit genutzt werden können. Der im Juli 2026 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Modernisierung und Digitalisierung der Arbeitsförderung greift damit eine zentrale Forderung der BStBK auf. Das Gesetz soll im Herbst den Bundestag und den Bundesrat passieren.

Damit die VDB SV 2028 erfolgreich an den Start gehen kann, gilt es nun, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die technische Entwicklung voranzutreiben. Die Gemeinsamen Grundsätze müssen zunächst vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt werden. Parallel dazu erarbeitet die BStBK gemeinsam mit den abrufberechtigten Stellen der Sozialversicherung eine Verfahrensbeschreibung.

Für den Erfolg in der Praxis ist eine frühzeitige Einbindung technischer Partner entscheidend. Deshalb sollen die vereinbarten Gemeinsamen Grundsätze zum Datenaustausch schnellstmöglich mit den Herstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen erörtert werden. Vertreter der ArGe PERSER, der Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Software-Ersteller, waren bereits in die Konzeption eingebunden. Als technischen Dienstleister für die Umsetzung der VDB SV hat die BStBK die DATEV eG gewonnen.

Kassenpflicht mit Augenmaß: BStBK fordert risikoorientierte Regeln

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht will die Bundesregierung Manipulationen bei Bargeldgeschäften erschweren und den steuerlichen Vollzug modernisieren. Vorgesehen ist u. a. eine verpflichtende Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ab einer Umsatzschwelle von 100.000 Euro und die Einführung einer Belegbereitstellungspflicht. Ergänzend soll eine Verordnung Ausnahmen von der Kassenpflicht regeln. In ihrer Stellungnahme vom 13. August 2026 unterstützt die BStBK das Ziel, Steuerhinterziehungen wirksam zu bekämpfen. Zugleich setzt sie sich entschieden dafür ein, die neuen Vorgaben zielgenau, verhältnismäßig und bürokratiearm auszugestalten.

Kritisch sieht die BStBK die geplante Umsatzgrenze. Die Kassenpflicht soll ab einem Gesamtumsatz von mehr als 100.000 Euro jährlich greifen – unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Barumsätze. Damit müssten auch Freiberufler und kleine Unternehmen mit nahezu ausschließlich unbaren Einnahmen elektronische Kassensysteme anschaffen und dauerhaft vorhalten. Die BStBK fordert deshalb, nicht den Gesamtumsatz, sondern eine Barumsatzgrenze zum Maßstab zu machen, die das tatsächliche Manipulationsrisiko deutlich besser abbildet.

Ferner verlangt die BStBK für Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege und andere Berufsgeheimnisträger zwingend eine gesetzliche Ausnahme. Barzahlungen spielen hier nur eine untergeordnete Rolle, ein relevantes Manipulationsrisiko besteht nicht. Zudem können Einzelaufzeichnungen Rückschlüsse auf Mandanten und Leistungsinhalte ermöglichen und damit die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht berühren.

Für KMU sind laut BStBK Ausnahmen unverzichtbar, insbesondere für Betriebe ohne oder mit nur geringen Barumsätzen, Existenzgründer, Unternehmen vor einer Betriebsaufgabe sowie Betriebe ohne ausreichende digitale Infrastruktur.

Schließlich fordert sie realistische Umsetzungsfristen, den Verzicht auf doppelte Mitteilungspflichten und ein verhältnismäßiges Sanktionsregime. Unternehmen und ihre steuerlichen Berater benötigen ausreichend Zeit für die Umstellung. Bußgelder sollten sich auf schuldhafte oder systematische Verstöße konzentrieren.

Die BStBK-Stellungnahme finden Sie auf www.bstbk.de bei Steuerrecht und Rechnungslegung unter Verfahrensrecht.

EUROPA

BStBK begrüßt EU-Steuerrechtspläne

Mit dem Steueromnibus und dem DAC-Recast hat die EU-Kommission am 24. Juni 2026 ein umfassendes Paket zur Vereinfachung des europäischen Steuerrechts vorgelegt. Die BStBK begrüßt diesen Kurs ausdrücklich, denn weniger Bürokratie und praxistaugliche Regelungen sorgen für mehr Rechtssicherheit und sind zentrale Voraussetzungen für ein wettbewerbsfähiges europäisches Steuerrecht.

Der Steueromnibus soll zentrale Richtlinien, darunter ATAD, Mutter-Tochter-Richtlinie sowie Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie, weitreichend überarbeiten. Vorgesehen sind u. a. die Abschaffung von Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen im Binnenmarkt, die Ausnahme von KMU bei der Hinzurechnungsbesteuerung sowie Änderungen der Zinsschranke. Dabei wurden wesentliche Forderungen der BStBK berücksichtigt. Mit dem DAC-Recast sollen die bestehenden DAC 1 bis DAC 9 in einer Richtlinie zusammengeführt werden. Besonders DAC 6 soll spürbar vereinfacht werden, eine Abschaffung ist jedoch nicht vorgesehen. Positiv bewertet die BStBK, dass Rechtsberufe mit Prozessführungsbefugnis ausdrücklich in den Berufsgeheimnisträgerschutz einbezogen werden sollen. Damit würde der vom EuGH vorgegebene Schutz für den deutschen Berufsstand gesetzlich verankert. Beide Vorschläge gehen nun in die Verhandlungen im Rat.

TREFFPUNKT BERLIN

Austausch mit Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Am 11. August 2023 tauschte sich BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab mit Dr. Rolf Bösinger, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, zu aktuellen berufs- und steuerrechtlichen Themen aus. Im Fokus stand die Reform der Steuerberaterprüfung.

JETZT ANMELDEN

Eine Teilnahme ist in Präsenz oder online möglich. Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie hier.

8. SYMPOSIUM »Lohn im Fokus«

Entgeltabrechnung der Zukunft – digitaler und effizienter?

Am 28. September 2026 lädt die BStBK zum achten Mal zu ihrem Symposium „Lohn im Fokus“ nach Berlin ein. Im Mittelpunkt steht in diesem Jahr die Zukunft der Entgeltabrechnung. Digitalisierung, Automatisierung und insbesondere der Einsatz Künstlicher Intelligenz verändern Prozesse, Anforderungen und Erwartungen grundlegend. Damit stellt sich zunehmend die Frage, welche Auswirkungen diese Entwicklungen konkret auf die tägliche Praxis haben. KI ist derzeit in aller Munde – aber wie lässt sie sich sinnvoll und verantwortungsvoll in der Entgeltabrechnung einsetzen? Welche Prozesse können bereits heute automatisiert werden? Wo liegen die Chancen für mehr Effizienz und Qualität, und welche Herausforderungen gilt es dabei zu meistern?

Zu diesen und weiteren Fragen begrüßt BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab Experten aus der Berufspraxis, der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung.

TERMINE

BStBK-Seminare

Live-Webinar
Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht
01.09.2026

Update 2026: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
03.09.2026, Köln

Live-Webinar
Betriebsprüfung im IStR – Aktuelle Themenfelder und Praxisprobleme
08.09.2026 (Halbtagesseminar)

Lehrgang: Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern
10.09.2026, Münster und online

Live-Webinar
Fördermittelberatung für Existenzgründer und Nachfolger
15.09.2026

Live-Webinar
Unternehmensbewertung für KMU nach dem neuen IDW S1
16.09.2026 (Halbtagesseminar)

Informationen und Anmeldung unter
https://seminare.bstbk.de

BUNDES STEUERBERATER KAMMER

BStBK-Report 09·2026
Redaktionsschluss: 31.08.2026

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Monika Larch,
Minou Khodaverdi,
Presse und Kommunikation, BStBK

Foto Prof. Schwab: Steuerberaterkammer München/Harry Stahl photography

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!